

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Juli 1998

Nummer 30

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 260 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Ralf Hast). S. 213
- 261 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Franz-Josef Quinkenstein). S. 214

Wirtschaft und Verkehr

- 262 Umstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße in Kaarst-Holzbüttgen. S. 214

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 263 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975, S. 60)/1 Karte. S. 214

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 264 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17171950). S. 214
- 265 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 18510826). S. 215
- 266 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3310133). S. 215

Beilage: 1 Karte

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 260** **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeiobermeister Ralf Hast)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 15. Juli 1998

Der Dienstaussweis Nr. 500/00073 des Polizeiobermeisters Ralf Hast, ausgestellt am 30. Mai 1997 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, wurde dem Beamten gestohlen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 213

**261 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeioberkommissar Franz-Josef Quinkenstein)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 15. Juli 1998

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für den Polizeioberkommissar Franz-Josef Quinkenstein am 15. September 1994 ausgestellte Dienstausweis Nr. 1571 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 214

Wirtschaft und Verkehr

**262 Umstufung
einer Kreisstraße zur Gemeindestraße
in Kaarst-Holzbüttgen**

Bezirksregierung
53.30-13

Düsseldorf, den 16. Juli 1998

Durch den Neubau und die zwischenzeitlich erfolgte Verkehrsfreigabe der Kreisstraße 37 - K 37 - hat ein Teilstück der K 37 (alt) in der Ortslage Kaarst-Holzbüttgen die überörtliche Bedeutung im Verkehrsnetz verloren.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (StrWG NW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) wird die bisherige K 37 von Stat.-km 1,809 bis Stat.-km 3,181 - von Netzknoten 4805 105 nach Netzknoten 4705 060 mit Wirkung vom 1. August 1998 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die v.g. Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Im Auftrag
Heuft

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 214

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**263 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975
(Abl. Reg. Ddf. 1975, S. 60)/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.03.10

Düsseldorf, den 22. Juli 1998

Aufgrund des § 73 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. Seite 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), i.V.m. §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffiert dargestellte Fläche in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Flurstücke 2500, 2501, 2506, 2507 und Flur 12, Flurstücke 802/381 und 4754 (teilweise).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Wuppertal angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 214

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**264 Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 1717/1950)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 1717/1950 beantragt.

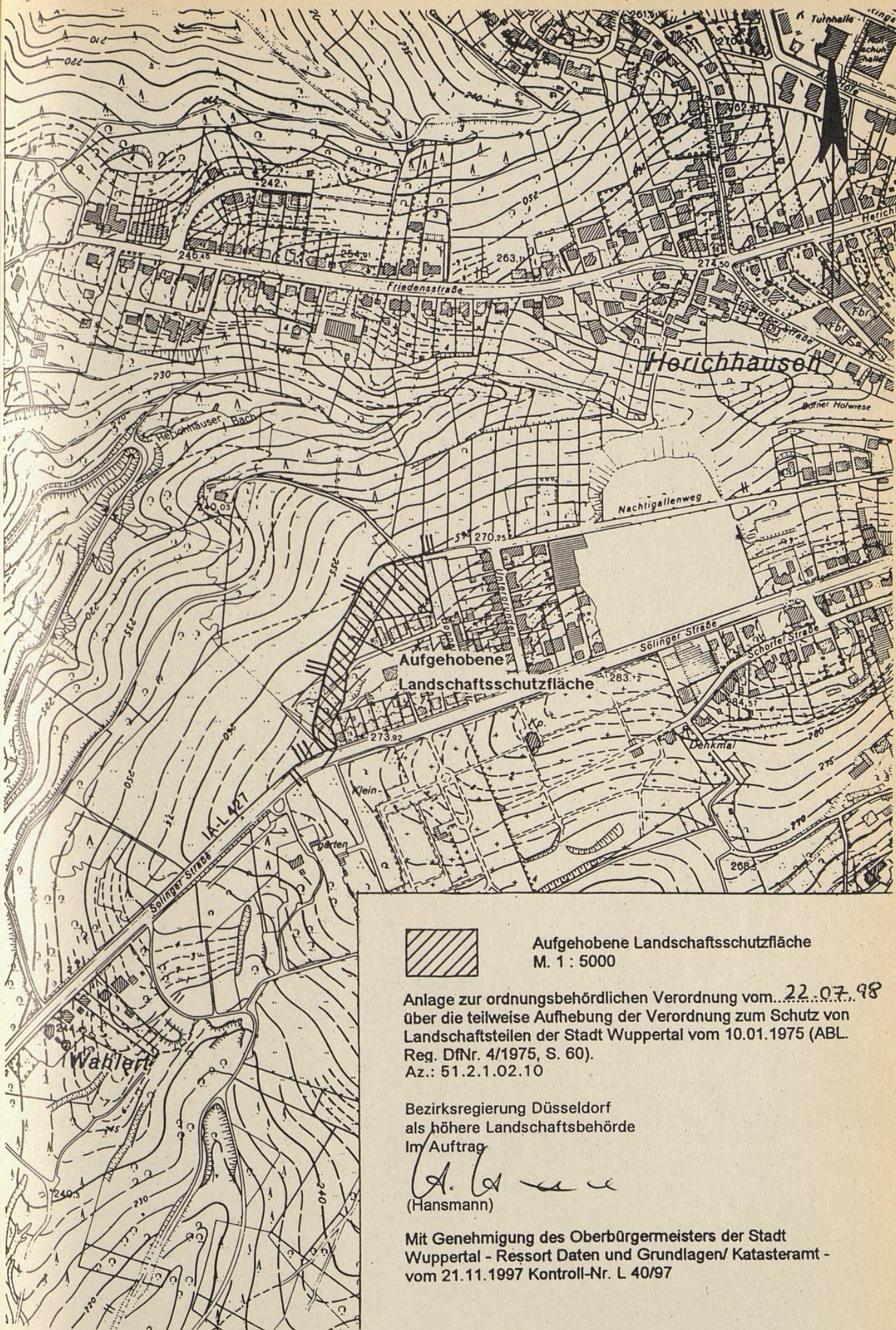
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19. Oktober 1998 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Juli 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 214



Aufgehobene Landschaftsschutzfläche
M. 1 : 5000

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom... 22.07.98
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (ABL.
Reg. DfNr. 4/1975, S. 60).
Az.: 51.2.1.02.10

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

H. Hansmann
(Hansmann)

Mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt
Wuppertal - Ressort Daten und Grundlagen/ Katasteramt -
vom 21.11.1997 Kontroll-Nr. L 40/97

265 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 18510826)

Das Sparkassenbuch Nr. 18510826 wird nach § 16
SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Juli 1998

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 215

266 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 3310133)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch
Nr. 3310133 wird hiermit gemäß § 6 der Sparkas-
senverordnung für Nordrhein-Westfalen vom
8. November 1988 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzu-
melden, blieben erfolglos.

Kaarst, den 17. Juli 1998

Stadtsparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 215

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach